

# Jeder kann helfen ... und muss es sogar!

Ein Appell anlässlich des Internationalen Tages der Ersten Hilfe

Erste Hilfe ist keine Geheimwissenschaft, sondern beherztes und überlegtes Eingreifen im Notfall. Es gibt nur einen gravierenden Fehler beim Helfen: nicht zu helfen! Der Internationale Tag der Ersten Hilfe, der am 12. September 2015 stattfand, ist für die UKH Gelegenheit, dafür zu werben, dass sich mehr Menschen mit den Erste-Hilfe-Leistungen vertraut machen sollten, und auf den umfangreichen Versicherungsschutz der Ersthelfer hinzuweisen.

Am zweiten Samstag im September findet alljährlich der „Internationale Tag der Ersten Hilfe“ statt. Ziel des weltweiten Aktionstages ist es, die Bedeutung fachgerechter Nothilfe bei Unfällen und Katastrophen im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Der Tag der Ersten Hilfe wurde im Jahr 2000 von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften initiiert. Seitdem wird er regelmäßig in über 150 Ländern von Rotkreuz-Organisationen und Assoziierten begangen.

## Was ist eigentlich Erste Hilfe?

Unter Erster Hilfe versteht man von jedermann durchführbare Maßnahmen, um menschliches Leben zu retten, bedrohende Gefahren oder Gesundheitsstörungen bis zum Eintreffen professioneller Hilfe (Arzt oder Rettungsdienst) abzuwenden oder zu mildern. Dazu gehören insbesondere der Notruf, die Absicherung der Unfallstelle und die Betreuung der Verletzten.

## Gesetzliche Bürgerpflicht

In Deutschland ist jeder gesetzlich verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, sofern ihm (u. a.) die Hilfeleistung den Umständen nach zuzumuten ist, er durch die Hilfeleistung nicht andere wichtige Pflichten verletzt und sich der Helfer durch die Hilfeleistung nicht selbst in Gefahr bringen muss. Wer nicht hilft, macht sich der unterlassenen Hilfeleistung, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann, schuldig.

## Der besondere Unfallschutz

Der Gesetzgeber hat für die soziale Absicherung der „Hilfeleistenden“ ausreichend Vorsorge getroffen. Wer Erste Hilfe leistet,



ist gleich in zweifacher Hinsicht abgesichert: Einerseits, wenn er einen Fehler macht, und andererseits, wenn er sich bei der Hilfeleistung selbst verletzt. Personen, die als „Ersthelfer“ bei einem Verkehrsunfall Hilfe leisten, sind „kraft Gesetzes“ – also ohne Antrag und Anmeldung – versichert. Als Ersthelfer oder als Lebensretter setzen sie sich nämlich für andere ein und sind damit im Interesse der Allgemeinheit tätig. Zuständig sind jeweils die Unfallkassen der Länder, in denen die Hilfeleistung durchgeführt wird – in Hessen die UKH.

Niemand, der Erste Hilfe leistet, muss also Angst haben, wegen eines möglichen Fehlers belangt zu werden. Und für einige der wichtigsten Hilfeleistungen, wie beispielsweise die 112 zu wählen oder Verletzte zu beruhigen und zu trösten, bedarf es keinerlei Ausbildung!

**„Wer nicht hilft, macht sich der unterlassenen Hilfeleistung [...] schuldig.“**

Etwa vier Fünftel der Bundesbürger haben schon einmal einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert, doch bei den meisten liegt diese Schulung im Durchschnitt 15 Jahre zurück. Es empfiehlt sich daher, alle zwei Jahre die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufzufrischen. Die deutschen Hilfeleistungsorganisationen bieten bundesweit Lehrgänge zur Wiederholung und Vertiefung an. Auch die Teilnahme an diesen Kursen unterliegt schon dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Alex Pistauer (069 29972-300)  
a.pistauer@ukh.de